

Referat 23
230-066.31
Sb.: Herr Müller

Flensburg, 26.10.2017

Aufgrund der 53. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06.10.2017 (BGBl. I S 3549) in Kraft seit 19.10.2017 und des 56. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30.09.2017, (BGBl. I S. 3532), in Kraft seit 13.10.2017 wurden u. a. die Regelungen zur Nutzung elektronischer Geräte, zur Behinderung von Rettungskräften und zu nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen neu gefasst.

Aufgrund der zeitlichen Überschneidung der Verkündung mit der Neuauflage des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges, konnten diese Tatbestände nicht mehr in der 12. Auflage des Kataloges berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen sowie die Veranstaltung eines solchen, stellen ab dem 13.10.2017 eine Straftat dar. Die Tatbestände **129618** (Sie nahmen als Kraftfahrzeugführer an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen teil.) und **129624** (Sie veranstalteten als Verantwortlicher ein nicht genehmigtes Kraftfahrzeugrennen.) sind nur noch für Zuwiderhandlungen, die bis zum 12.10.2017 begangen wurden anzuwenden.

Aufgrund der 53. Änderungsverordnung ergeben sich folgende Anpassungen bzw. neue Tatbestände:

Elektronische Geräte					
TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
123624	Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *). § 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.1 BKat	A	1	100	-
123625	Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *) und gefährdeten +) dadurch Andere. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 246.2 BKat; § 19 OWiG	A	2	150	1
123626	Sie benutzten als Führer des Kraftfahrzeuges ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *). Es kam zum Unfall. § 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 246.3 BKat; § 19 OWiG	A	2	200	1

123172	Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *).	-	-	55	-
	§ 23 Abs. 1a, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat				
123630	Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *) und gefährdeten dadurch Andere.	-	-	75	-
	§ 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV; § 19 OWiG				
123631	Sie benutzten als Radfahrer ein elektronisches Gerät das der Kommunikation, Information oder Organisation dient oder zu dienen bestimmt ist, in vorschriftswidriger Weise *). Es kam zum Unfall.	-	-	100	-
	§ 23 Abs. 1a, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 246.4 BKat; § 3 Abs. 6 BKatV; § 19 OWiG				

123624 - 123631 *) näher erläutern

Rettungsgasse					
TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
111600	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte.	A	2	200	-
	§ 11 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 50 BKat				
111601	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten +) diese.	A	2	240	1
	§ 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.1 BKat; § 19 OWiG				
111602	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und gefährdeten +) diese.	A	2	280	1
	§ 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.2 BKat; § 19 OWiG				
111603	Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige *) Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte. Es kam zum Unfall.	A	2	320	1
	§ 11 Abs. 2, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 50.3 BKat; § 19 OWiG				

111600 - 111603 *) näher erläutern

Einsatzfahrzeuge mit Blaulicht und Einsatzhorn					
TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
138600	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. § 38 Abs. 1, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135 BKat	A	2	240	1
138601	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen und gefährdeten +) dieses. § 38 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135.1 BKat; § 19 OWiG	A	2	280	1
138602	Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen. Es kam zum Unfall. § 38 Abs. 1, § 1 Abs. 2, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 135.2 BKat; § 19 OWiG	A	2	320	1

sonstige					
TBNR	Tatbestandstext	FaP	Pkt	Euro	FV
123618	Sie betrieben als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören *). § 23 Abs. 1c, § 49 StVO; § 24 StVG; 247 BKat	B	1	75	-
123619	Sie führten als Führer des Kraftfahrzeugs verbotswidrig ein technisches Gerät betriebsbereit mit, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen/zu stören *). § 23 Abs. 1c, § 49 StVO; § 24 StVG; 247 BKat	B	1	75	-
123636	Sie hatten beim Führen des Kraftfahrzeuges das Gesicht verdeckt oder verhüllt. § 23 Abs. 4, § 49 StVO; § 24 StVG; 247a BKat	-	-	60	-
141742	Sie beachteten nicht das durch Zeichen 251 mit Zusatzzeichen/265 *) angeordnete Verkehrsverbot, obwohl die Straßenfläche zusätzlich durch Verkehrseinrichtungen gekennzeichnet war. § 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 43 Abs. 3, § 49 StVO; § 24, § 25 StVG; 250a BKat	-	-	500	2

123618 – 123619 *) Zutreffendes angeben
141742 *) Zutreffendes angeben